

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Gisela Splett GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Naturschutzrechtliche Kompensation im Straßenbau sichern

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie weit sind die Arbeiten am Katastersystem für die für Straßenbauvorhaben festgelegten Kompensationsmaßnahmen in den einzelnen Regierungsbezirken und die vorgesehene Verknüpfung mit dem Kompensationsverzeichnis der Naturschutzbehörden gediehen?
2. Von wem können die im Katastersystem enthaltenen Informationen eingesehen bzw. bestimmte Informationen abgefragt werden bzw. inwieweit ist das Kataster öffentlich einsehbar?
3. Inwieweit werden im Rahmen der Ausarbeitung der Ökokonto-Verordnung erarbeitete Bewertungsmodelle und -verfahren bei der Eingriffs- und Ausgleichsregelung im Straßenbau verwendet?
4. In welchem zeitlichen Zusammenhang zur eigentlichen Baumaßnahme müssen Kompensationsmaßnahmen im Straßenbau durchgeführt werden (mit Angabe wie eine Erfolgskontrolle nach Herstellung der Maßnahmen sichergestellt wird)?
5. Trifft es zu, dass Kompensationsmaßnahmen für den Bauabschnitt Waidhof-Karsau der A 98 aufgrund von Personalmangel bzw. fehlenden finanziellen Mitteln zeitlich gestreckt werden und wann ist mit einer Fertigstellung der Maßnahmen zu rechnen?
6. In wie vielen anderen Fällen können derzeit Kompensationsmaßnahmen für Straßenbauvorhaben im Land nur mit zeitlicher Verzögerung umgesetzt werden?

7. Ist bei Maßnahmen, die einer dauerhaften Pflege bedürfen, auch in Zeiten knapper Finanzmittel die langfristige Finanzierung gesichert?
8. Welche Fortschritte bzgl. der Verwendung gebietsheimischen Saatguts wurden in der Straßenbauverwaltung in den letzten Jahren erzielt?

21. 05. 2010

Dr. Splett GRÜNE

Begründung

Straßenbauvorhaben sind regelmäßig mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die Verursacher dieser Eingriffe sind gesetzlich verpflichtet, die Eingriffe vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Anzustreben ist hierbei eine landeseinheitliche Bewertungsmethodik. In Drucksache 14/926 wurde diesbezüglich angekündigt, den Einsatz der im Rahmen der Ökokonto-Verordnung erarbeiteten Bewertungsverfahren für den Einsatz bei Straßenbauvorhaben zu prüfen. Auch die Erarbeitung von Kompensationskatastern wurde 2007 in Aussicht gestellt.

Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen zum Bau der A 98 kommt es laut Presse zu Verzögerungen beim Bau eines Amphibienleitsystems in Rümplingen, welche mit Personal- und Geldmangel im Regierungspräsidium Freiburg begründet werden. Dies, obwohl der entsprechende Bauabschnitt der A 98 schon weit fortgeschritten ist.

Dies widerspricht meiner Ansicht nach den Antworten zu meiner Anfrage von 2007. Daher möchte ich Auskunft über die aktuelle Fortentwicklung der Kompensationsmaßnahmen im Straßenbau.

Antwort

Mit Schreiben vom 14. Juni 2010 Nr. 64–880/42–49 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Wie weit sind die Arbeiten am Katastersystem für die für Straßenbauvorhaben festgelegten Kompensationsmaßnahmen in den einzelnen Regierungsbezirken und die vorgesehene Verknüpfung mit dem Kompensationsverzeichnis der Naturschutzbehörden gediehen?*

Das Straßen-Kompensationsflächenkataster dient der Dokumentation der den jeweiligen Straßenbauvorhaben zugeordneten Kompensationsmaßnahmen und unterstützt die schnelle Visualisierung der auf ein Projekt oder eine Verwaltungseinheit bezogenen Kompensationsflächen. Die Fachanwendung erleichtert im Weiteren gleichermaßen die Durchführung der Pflegeplanung sowie der Funktionskontrollen der Kompensationsmaßnahmen. Das von der Straßenbauverwaltung konzipierte und im Dezember 2008 eingeführte EDV-Fachverfahren Straßen-Kompensationsflächenkataster ist im Aufbau. Das

Fachsystem steht den Regierungspräsidien zur Verfügung und wird dort genutzt. Zunächst werden die in jüngster Vergangenheit in bestandskräftigen Zulassungsentscheidungen festgelegten Kompensationsmaßnahmen eingepflegt. Hierzu zählen in erster Linie die Daten zu den in den Jahren 2008 und 2009 fertiggestellten Kompensationsmaßnahmen. Es ist vorgesehen, dies bis Ende des Jahres zu vollziehen. Dann werden sukzessive die Daten von früher festgelegten Kompensationsmaßnahmen eingepflegt.

Gemäß § 17 Abs. 6 und 11 BNatSchG sowie § 23 Abs. 7 und 8 NatSchG konzipiert die Naturschutzverwaltung derzeit ein landeseinheitliches Kompensationsverzeichnis, in dem die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der Ökokonto-Maßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen erfasst werden. Das Kompensationsverzeichnis soll von den Unteren Naturschutzbehörden geführt werden. Das Kompensationsverzeichnis soll zeitgleich mit dem Ökokonto eingeführt und zu diesem Zeitpunkt mit dem Straßen-Kompensationsflächenkataster verknüpft werden.

2. Von wem können die im Katastersystem enthaltenen Informationen eingesehen bzw. bestimmte Informationen abgefragt werden bzw. inwieweit ist das Kataster öffentlich einsehbar?

Die im Straßen-Kompensationsflächenkataster enthaltenen Daten zu den Straßenbauvorhaben und zugehörigen Kompensationsmaßnahmen können derzeit von den Höheren Straßenbaubehörden auf der Ebene der Regierungspräsidien eingesehen und abgefragt werden. Es ist nicht öffentlich einsehbar. Die Regierungspräsidien geben im Einzelfall Auskunft.

3. Inwieweit werden im Rahmen der Ausarbeitung der Ökokonto-Verordnung erarbeitete Bewertungsmodelle und -verfahren bei der Eingriffs- und Ausgleichsregelung im Straßenbau verwendet?

Der aktuelle Entwurf der Ökokonto-Verordnung umfasst überarbeitete Bewertungsregelungen für Ökokonto-Maßnahmen und für Eingriffe, denen Maßnahmen aus einem Ökokonto zugeordnet werden. Diese Bewertungsregelungen für den Anwendungsbereich von Ökokonten werden auch für die Straßenbauverwaltung verbindlich, sobald die Ökokonto-Verordnung eingeführt ist.

4. In welchem zeitlichen Zusammenhang zur eigentlichen Baumaßnahme müssen Kompensationsmaßnahmen im Straßenbau durchgeführt werden (mit Angabe wie eine Erfolgskontrolle nach Herstellung der Maßnahmen sichergestellt wird)?

Gemäß der auf Bundes- und Landesebene eingeführten „Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau – Ausgabe 2003“ sind Kompensationsmaßnahmen im Straßenbau zu dem im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Zeitpunkt auszuführen, der fachlichen Anforderungen folgt. Ist der Ausführungszeitpunkt nicht im Planfeststellungsbeschluss geregelt, sind die Kompensationsmaßnahmen nach der Intention des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel möglichst zeitnah zum Straßenbauvorhaben zu realisieren.

Um die dauerhafte Funktionsfähigkeit von Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen, bedarf es hinreichender Kontrollen. Diese fallen in die Verantwortung der für die Umsetzung und Unterhaltung der Maßnahmen zuständigen Dienststellen. Angaben zu erforderlichen Kontrollen werden im Regelfall in den zum Straßenbauvorhaben zugehörigen Umweltfachbeiträgen gemacht.

5. *Trifft es zu, dass Kompensationsmaßnahmen für den Bauabschnitt Waidhof-Karsau der A 98 aufgrund von Personalmangel bzw. fehlenden finanziellen Mitteln zeitlich gestreckt werden und wann ist mit einer Fertigstellung der Maßnahmen zu rechnen?*

Der Planfeststellungsbeschluss für den 4. Bauabschnitt Waidhof-Karsau der Hochrheinautobahn A 98 enthält die Maßgabe, dass weitere Maßnahmen zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festgelegt werden müssen. Eine dieser mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahme muss wegen verfahrensrechtlichen Gründen zeitlich gestreckt werden. Diese Maßnahme sieht die Aufwertung und Pflege von Lebensräumen für Amphibien und den Bau der in diesem Zusammenhang ebenfalls erforderlichen dauerhaften Anlagen zum Schutz von Amphibien an der Landesstraße L 134 in Rümmingen vor. Mit der vorgesehenen Amphibienschutzmaßnahme ist eine Planänderung bzw. -ergänzung verbunden. Diese macht das Erstellen separater Entwurfsplanungen und Grunderwerbsunterlagen erforderlich. Erst wenn das Baurecht vorliegt, kann mit der Ausführungsplanung begonnen und im Anschluss hieran die Maßnahme ausgeschrieben werden.

Mit der Planung der Maßnahme wird noch in diesem Jahr begonnen. Baubeginn wird in 2011 sein.

6. *In wie vielen anderen Fällen können derzeit Kompensationsmaßnahmen für Straßenbauvorhaben im Land nur mit zeitlicher Verzögerung umgesetzt werden?*

Die Straßenbauverwaltung setzt Kompensationsmaßnahmen zeitnah zum Straßenbauvorhaben oder zu dem im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Zeitpunkt um. Im Einzelfall kann aufgrund von projektspezifischen Schwierigkeiten wie Problemen bei der Flächenverfügbarkeit eine zeitliche Verzögerung der Maßnahmenrealisierung eintreten. Eine Angabe, in wie vielen Fällen Kompensationsmaßnahmen für Straßenbauvorhaben nur mit zeitlicher Verzögerung umgesetzt werden können, kann derzeit mit verantwortbarem Verwaltungsaufwand nicht gemacht werden.

7. *Ist bei Maßnahmen, die einer dauerhaften Pflege bedürfen, auch in Zeiten knapper Finanzmittel die langfristige Finanzierung gesichert?*

Landschaftspflegerische Maßnahmen, die im Planfeststellungsbeschluss festgelegt sind, sind Teil des Straßenbauvorhabens und haben eine rechtlich bindende Wirkung für den Verursacher. Hiermit verbunden ist das Erfordernis, die für die Sicherung der Funktionsfähigkeit erforderlichen Aufwendungen langfristig bereitzustellen. Die Finanzierung erfolgt aus den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln für die Unterhaltung der Bundesfern- und Landesstraßen.

8. *Welche Fortschritte bzgl. der Verwendung gebietsheimischen Saatguts wurden in der Straßenbauverwaltung in den letzten Jahren erzielt?*

Die Regelung in § 44 Abs. 1 NatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Pflanzen in der freien Landschaft wird seit dem 1. März 2010 durch die bundeseinheitliche Regelung in § 40 Abs. 4 BNatSchG ersetzt. Nach § 40 Abs. 4 BNatSchG besteht eine Übergangsregelung, die noch bis zum 1. März 2020 das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut gebietsfremder Arten in der freien Natur genehmigungsfrei erlaubt. Diese Übergangsregelung berücksichtigt züchterische und wirtschaftliche Anpassungserfordernisse. Allerdings sollen nach dem Willen des Bundesgesetzgebers auch innerhalb dieser Frist Gehölze und Saatgut in der freien Natur vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Unabhängig hiervon setzt die Straßenbauverwaltung bei der Durchführung von Begrünungsmaßnahmen bereits heute

weiterhin so weit wie möglich gebietsheimisches Saatgut ein. Da dieses noch nicht für jedes Herkunftsgebiet ausreichend angeboten wird, zwingt die Marktsituation gegebenenfalls dazu, fallweise auf sonstiges Saatgut zurückzugreifen. Hierbei wird Saatgut aus angrenzenden Herkunftsgebieten bevorzugt.

Die Ausschreibungsunterlagen für Straßenbaumaßnahmen wurden inzwischen hinsichtlich des zu verwendenden Saatguts an die Ausschreibungsmodalitäten für Gehölzlieferungen angepasst, sodass gebietsheimisches Saatgut ausgeschrieben werden kann. Der zugehörige Leistungsbereich des Standardleistungskatalogs für den Straßen- und Brückenbau (STLK) wurde im ersten Quartal 2010 auf Bundes- und Landesebene für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt.

Gönner

Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr